

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1982)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Ausländer-Statistik  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938241>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Fenstertypen. In der Westwand rundbogiger Eingang. Anlässlich der Grabung und Renovation (Beginn Sommer 1967) kamen Spuren von Fresken zum Vorschein, die wenn möglich erhalten und restauriert werden sollen. Ferner fand man etwa 20 cm unter dem Chorboden einen zweiten Boden und im Altar eingebaut einen schlichten gemauerten Blockaltar von etwa 85 x 85 cm im Grundriss mit Vertiefungen für Reliquien sowohl an der Rückseite auf halber Höhe (Osten) wie auch oben. Dieser neu entdeckte Altar dürfte nach Schätzung nachkarolingisch bis vorromanisch sein.

## AUSLÄNDER - STATISTIK

In Liechtenstein sind am 31. Dezember 1981 insgesamt 9'421 (9'246) Ausländer mit Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung registriert gewesen. Nach der vom Amt für Volkswirtschaft veröffentlichten Statistik belief sich damit der Zuwachs auf 175 Personen oder auf 1,9 Prozent. Damit hat sich im Vergleich zum Vorjahr die Zuwachsrate abgeflacht, betrug sie damals doch noch 3,4%.

Stärker angestiegen ist im abgelaufenen Jahr hingegen die Zahl der Grenzgänger. Die Statistik weist 2'659 (2'352) Grenzgänger aus Oesterreich und 1'157 (945) aus der Schweiz auf.

Nach Nationalitäten beträgt der Schweizeranteil mit 45,6 Prozent an der Gesamtzahl der Ausländer den höchsten Stand. Von den 4'298 (4'141) schweizerischen Staatsbürgern verfügen 2'641 über eine Niederlassungsbewilligung. An zweiter Stelle stehen die Oesterreicher mit einem Anteil von 21,6 Prozent oder 2'038 (2'029) Personen, und den dritten Rang halten die Deutschen mit 1'071 (1'095) Personen oder 11,4 Prozent.

Von den 9'421 Ausländern waren 5'428 (5'236) erwerbstätig. Im Vergleich zu 1980 hat sich auch in diesem Bereich eine reduzierte Zuwachsrate von 3,7 Prozent ergeben.

Diese Zahlen zeigen deutlich, dass die "Ueberfremdung" im Land durch einen Zuwachs von lediglich 175 Personen (vor allem durch in Liechtenstein geborene Kinder)

ein kontrollierbares Ausmass angenommen hat. Die "Ueberfremdung am Arbeitsplatz" hingegen hat mit einem Zuwachs von 307 Grenzgängern aus Oesterreich und 212 Grenzgängern aus der Schweiz einen neuen Höchststand erreicht mit insgesamt 3'816 Personen, (2'659 aus Oesterreich und 1'157 aus der Schweiz).

Im Zusammenhang mit dem "Ueberfremdungsproblem" in Liechtenstein haben wir bereits in unserer Ausgabe 3/1981 Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag beigelegt, betreffend die teilweise Suspendierung von Artikel 3 der liechtensteinisch-schweizerischen Vereinbarung vom 6. Nov.1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat. Diese Vertragsänderung hat nicht nur bei der liechtensteinischen Bevölkerung, sondern auch in unsrern Kreisen sehr unterschiedliche Reaktionen ausgelöst. Wir werden in unserm "Mitteilungsblatt" vom kommenden Juli näher auf dieses Problem eingetreten.

Nachstehend publizieren wir auch den Notenaustausch vom 19. Oktober 1981 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die teilweise Suspendierung von Artikel 3 der Vereinbarung vom 6. November 1963.

**Eidgenössisches Departement  
für auswärtige Angelegenheiten**

Bern, den 19. Oktober 1981

An die  
Botschaft des  
Fürstentums Liechtenstein

B e r n

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beeht sich, der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein den Empfang ihrer Note vom 19. Oktober 1981 zu bestätigen, die folgenden Inhalt hat:

«Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein beeht sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten mitzuteilen, dass die Fürstliche Regierung im Hinblick auf die Notwendigkeit, zwischen dem Bestand der liechtensteinischen und dem der ausländischen Wohnbevölkerung ein ausgewogenes Verhältnis zu verwirklichen, vorderhand nicht mehr in der Lage ist, Artikel 3 der liechtensteinisch-schweizerischen Vereinbarung vom 6. November 1963 über

die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat uneingeschränkt anzuwenden. Aufgrund dieser Bestimmung haben liechtensteinische Landesbürger und Schweizerbürger im andern Vertragsstaat Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung mit oder ohne Erwerbstätigkeit.

Im Auftrag der Fürstlichen Regierung schlägt die Botschaft die nachfolgende Regelung vor:

1. Artikel 3 der Vereinbarung wird bis auf weiteres teilweise suspendiert. Für beiderseitige Staatsangehörige gilt der Anspruch auf Zulassung mit oder ohne Erwerbstätigkeit weiterhin uneingeschränkt, wenn

sie sich an einer Bildungsstätte oder in einem Betrieb im andern Vertragsstaat (z. B. als Schüler, Studenten, Lehrlinge, Praktikanten) ausbilden oder ein Au-pair-Verhältnis antreten wollen;

es sich um Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder mindestens gleichwertigem Schulabschluss handelt, die sich im andern Vertragsstaat auf eine befristete Dauer in einem Betrieb fachlich weiterbilden wollen, ein entsprechendes Weiterbildungsprogramm erfüllen und eine Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist;

sie in öffentlichen Institutionen des Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialwesens tätig sein wollen;

sie in Spitäler, Kliniken oder Heimen als Patienten Aufnahme finden wollen;

es sich dabei um den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des im andern Vertragsstaat bereits zugelassenen liechtensteinischen oder schweizerischen Ehegatten handelt;

sie Grenzgänger sind.

2. Gesuche für die von der Suspendierung betroffenen beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat werden nach den allgemein geltenden Vorschriften über die Zulassung von Ausländern behandelt. Mit Rücksicht auf die engen Beziehungen zwischen den beiden Staaten werden

die liechtensteinischen Behörden Schweizerbürger, die keinen Anspruch auf eine Bewilligung geltend machen können, nach Möglichkeit bevorzugt behandeln;

die schweizerischen Behörden liechtensteinische Landesbürger, die keinen Anspruch auf eine Bewilligung geltend machen können, keiner zahlenmässigen Begrenzung unterstellen; sie werden Gesuche für Erwerbstätige lediglich unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsmarktlage prüfen.

3. Nach erfolgter Zulassung haben die beiderseitigen Staatsangehörigen weiterhin einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 3 Absatz 3 der Vereinbarung, ausgenommen, wenn es sich um einen Aufenthalt zu einem seiner Natur nach vorübergehenden Zweck im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Vereinbarung handelt.

4. Die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung über die Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen bleiben bestehen.

5. Die beiden Regierungen ernennen eine Gemischte Kommission zur Behandlung von Fragen, die mit der Anwendung des Notenwechsels zusammenhängen.

Die Botschaft wäre dem Departement für auswärtige Angelegenheiten dankbar, wenn es ihr die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates zu diesen Vorschlägen bekannt geben würde. In diesem Falle bilden die Note der Botschaft und die Note des Departementes eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die am 19. Oktober 1981 in Kraft tritt und jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden kann, wonach Artikel 3 der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat wieder voll in Kraft tritt.»

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beeht sich, der Botschaft die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates zu den in der Note enthaltenen Vorschlägen bekanntzugeben. Die Note der Botschaft und die vorliegende Note bilden eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die am 19. Oktober 1981 in Kraft tritt und jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden kann.

Das Departement benützt auch diesen Anlass, um die Fürstliche Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

## DER AUSLANDSCHWEIZERDIENST IM EIDGENÖSSISCHEN DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

In der Schweiz befassen sich zahlreiche Behörden sowohl auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene mit den Auslandschweizern. Dies röhrt daher, weil jene Behörden, die im Inland zuständig sind, es auch für die Probleme der Schweizer im Ausland bleiben. Diese Ordnung der Dinge hat Vor- und Nachteile: Vorteile insofern, als die Fälle der Auslandschweizer weitgehend nach Gesichtspunkten beurteilt werden, die auch im Inland gelten; Nachteile insofern, als die besondere Lage der Auslandschweizer nicht immer genügend gewürdigt wird. Dies erschwert die Koordination der Auslandschweizerpolitik des Bundes.

In den Jahren nach dem letzten Weltkrieg wurde deshalb der Auslandschweizerdienst im Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (neue Benennung des Eidg. Politischen Departementes seit 1.6.1979), geschaffen. Seine Aufgabe ist es, die Auslandschwei-